



→ **Änderung der Mindesthöhe des Stammkapitals einer Bank**

Igor Dykunskyy
igor.dykunskyy@bnt.eu

→ **Änderungen zwecks Verhinderung rechtswidriger Unternehmensaneignung**

Igor Dykunskyy
igor.dykunskyy@bnt.eu

→ **Erleichterung der Geschäftsgründung und Unternehmertätigkeit in der Ukraine**

Natalia Sorokina
natalia.sorokina@bnt.eu

→ **Bestätigung des Verfahrens der Registrierung einer Aktiengesellschaft mit einem Alleinaktionär**

Natalia Sorokina
natalia.sorokina@bnt.eu

→ **Neuregelungen im Bereich des Wertpapierrechts**

Natalia Sorokina
natalia.sorokina@bnt.eu

→ **Rechtssprechung – Auslegung der Bestimmung hinsichtlich der Amtenthebung als Geschäftsführer**

Igor Dykunskyy
igor.dykunskyy@bnt.eu

→ **imoe – Webtipps aus der Info-Datenbank Osteuropa zur Ukraine**

bnt & Partner

Botanic Towers
vul. Saksaganskogo 121, Of. 197
01032 Kiew

Tel.: +380 44 235 06 56
Fax: +380 44 235 20 76

E-Mail: igor.dykunskyy@bnt.eu
www.bnt.eu

Partner in Kiew

Igor Dykunskyy, LL.M.
Rechtsanwalt
Roman Badalis, Rechtsanwalt,
Steuerberater
JUDr. Margareta Sovova,
Rechtsanwältin
Pavel Pravda, Rechtsanwalt

Unsere Standorte

Bratislava
Budapest
Kiew
Minsk
Nürnberg
Prag
Riga
Tallinn
Vilnius
Warschau

bnt Korrespondenzkanzleien

Bosnien-Herzegowina
Bulgarien
Kroatien
Mazedonien
Moldawien
Montenegro
Rumänien
Russland
Serbien
Slowenien

Ende 2009 bzw. Anfang 2010 ist eine Reihe von Gesetzen in Kraft getreten, die auf die Überwindung negativer Folgen der Wirtschaftskrise sowie auf die Verbesserung des Investitionsklimas in der Ukraine gerichtet sind. Durch die erwähnten Rechtsakte wurden u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

→ **Änderung der Mindesthöhe des Stammkapitals einer Bank**

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes betreffend Änderungen in einigen Gesetzen der Ukraine zwecks Überwindung negativer Folgen der Wirtschaftskrise“ vom 23. Juni 2009 (in Kraft seit dem 24. November 2009) wurden die Anforderungen zur Mindesthöhe des Stammkapitals einer ukrainischen Bank geändert. Nun ist es in ukrainischer Währung dargestellt und beträgt UAH 75 Mio. (umgerechnet ca. EUR 7,03 Mio.). Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betrug das Mindeststammkapital einer ukrainischen Bank EUR 10 Mio.

Dabei kann die Nationalbank der Ukraine den Banken, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetragen wurden, nicht aufgeben, ihr Stammkapital anzupassen.

Ansprechpartner:
Igor Dykunsky
igor.dykunsky@bnt.eu

→ **Änderungen zwecks Verhinderung rechtswidriger Unternehmensaneignung**

Das „Gesetz betreffend Änderungen in einigen Rechtsakten der Ukraine hinsichtlich der Gegenwirkung der rechtswidrigen Unternehmensaneignung bzw. Verschmelzung“ vom 17. November 2009 hat einige Gesetzesänderungen mit sich gebracht. Dabei wurden u.a. folgende Änderungen verabschiedet.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.

Bei der Eintragung von Änderungen hinsichtlich des Wechsels des Geschäftsführers oder Änderungen in Bezug auf natürliche Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt sind, muss dem Staatsregistrator jetzt außer einem Antrag auch ein Original bzw. eine notariell beglaubigte Kopie des Beschlusses der Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung über die Bestellung bzw. Abberufung des Geschäftsführers (von bevollmächtigten Personen) (vergleichbar dem deutschen Handelsregister) vorgelegt werden;

Beim Verlust des Originals der Gesellschaftssatzung ist dem Staatsregistrator ein entsprechender Antrag vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: ein Beleg, der die Bezahlung der Veröffentlichung einer Anzeige über den Verlust des Originals der Satzung in speziellen Druckmedien nachweist sowie eine Bestätigung der Organe des Innenministeriums über den Eingang einer Eingabe über den Verlust des Originals der Satzung. Früher bestand keine Pflicht, solch eine Anzeige zu veröffentlichen. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung war aktuell, wenn es um die Satzungsabänderungen ging; in diesem Fall sollte man dem Staatsregistrator einen Beleg vorlegen, der die Bezahlung der Veröffentlichung einer Anzeige über den Verlust des Originals der Satzung in speziellen Druckmedien nachweist.

Ansprechpartner:
Igor Dykunsky
igor.dykunsky@bnt.eu

→ **Erleichterung der Geschäftsgründung und Unternehmertätigkeit in der Ukraine**

Am 15. Dezember 2009 hat das Parlament der Ukraine zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine Geschäftstätigkeit in der Ukraine das „Gesetz betreffend Änderungen zu einigen Gesetzen der Ukraine zwecks der Erleichterung der Geschäftstätigkeit in der Ukraine“ verabschiedet (die meisten Änderungen zu diesen Gesetzen sind am 30.12.2009 in Kraft getreten).



Reduzierung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Gesetz vom 15. Dezember 2009 hat unter anderem die Anforderungen zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert, und zwar die Höhe des bei der Gründung einzuzahlenden Stammkapitals. Mit den Gesetzesänderungen wurde die Höhe des Mindeststammkapitals von 100 Mindestlöhnen auf 1 Mindestlohn (geltend am Tag der Gründung der Gesellschaft) reduziert. Seit dem Jahreswechsel ist somit die Gründung einer ukrainischen GmbH mit einem Stammkapital von nur UAH 869,00 (ca. EUR 81,00) möglich.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist mit einem Anstieg der Anzahl neugegründeter GmbHs zu rechnen.

Änderungen bei der Pacht staatlichen und kommunalen Vermögens

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 2009 wurden auch Änderungen des „Gesetzes betreffend die Pacht bzw. Miete staatlichen und kommunalen Vermögens“ verabschiedet. Zu beachten ist hier, dass die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes auch Anwendung auf die Pacht bzw. Miete von Privatvermögen finden, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

Durch die verabschiedeten Gesetzesänderungen werden die Pächter bzw. Mieter, die ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen, in Schutz genommen. Beim Abschluss des Pacht- bzw. Mietvertrags genießen sie ein Vorrangsrecht. Ferner darf die Befristung des Pacht- bzw. Mietvertrags nun nicht weniger als fünf Jahre betragen, sofern der Pächter bzw. Mieter nicht auf einer kürzeren Frist besteht.

Änderungen des Lizenzierungsverfahrens bestimmter Tätigkeitsarten

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 2009 wurde die Anzahl lizenzierungspflichtiger Tätigkeiten reduziert.

Keiner Lizenzierung unterliegen nun u.a.:

- Großhandel von Saatgut;
- Tätigkeit im Bereich der Erbringung von Sozialdienstleistungen;
- Ausarbeitung von Projekten und Durchführung von Arbeiten hinsichtlich Konservierung, Erneuerung und Renovierung von Denkmälern;

Lizenzen für die Durchführung bestimmter Tätigkeitsarten werden nun unbefristet erteilt. Die Lizenzfrist einiger Tätigkeitsarten kann durch das Ministerkabinett begrenzt werden, darf jedoch nicht kürzer als fünf Jahre sein. Vor der Verabschiedung des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 wurde die Lizenzfrist für jeweilige Tätigkeitsarten durch das Ministerkabinett der Ukraine festgestellt.

Die Nichtbenachrichtigung über jegliche Änderungen von Informationen im Lizenzantrag sowie in diesem beigefügten Unterlagen wurde aus Gründen des Lizenzwiderrufs ausgenommen.

Der Beschluss über einen Lizenzwiderruf tritt 30 Tage nach seiner Fassung in Kraft. Zuvor betrug diese Frist zehn Tage.

Durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 ist ein Subjekt der Wirtschaftstätigkeit verpflichtet, die Lizenzbehörde über Änderungen der dem Antrag beigefügten Unterlagen bestimmten Angaben zu benachrichtigen. Im Gegensatz zu anderen vorgenommenen Gesetzesänderungen tritt diese Änderung erst am 01. März 2010 in Kraft.

Änderungen des Erlaubnissystems im Bereich der Wirtschaftstätigkeit

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 2009 wurden Änderungen zum „Gesetz betreffend das Erlaubnissystem im Bereich der Wirtschaftstätigkeit“ verabschiedet und das Prinzip der stillschweigenden Zustimmung eingeführt. Nach diesem Prinzip ist ein Subjekt der Wirtschaftstätigkeit berechtigt, mit der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit ohne Erhalt der Lizenz zu beginnen, wenn der Antrag auf Lizenzerteilung ordnungsgemäß gestellt wurde, diesem alle durch Gesetz vorgesehenen Unterlagen beigefügt wurden und nach dem Ablauf der Bearbeitungsfrist (zehn Werktagen)

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.

keine Entscheidung über die Lizenzerteilung bzw. Antragsablehnung ergangen ist. In diesem Fall wird die Wirtschaftstätigkeit aufgrund des Verzeichnisses der eingereichten Unterlagen mit dem Vermerk über deren Einreichung ausgeübt.

Moratorium über Kontrollprüfungen der Geschäftstätigkeit staatlicher Organe und Gemeindebehörden

Durch das Gesetz vom 15. Dezember 2009 wurde das Moratorium über jegliche Kontrollprüfungen der Wirtschaftstätigkeit seitens staatlicher Organe und Gemeindebehörden bis zum 01. Januar 2011 verhängt. Außerdem wurde ein Moratorium auf Erhöhung der Miete bzw. Pacht aufgrund des Miet- bzw. Pachtvertrages über staatliches Vermögen verhängt.

Unberührt vom Moratorium bleiben aber:

- Prüfungen kleiner Unternehmen (bis zu 50 Mitarbeiter; Jahresumsatz bis zu UAH 70 Mio.), die eine Wirtschaftstätigkeit mit hohem Risikograd ausüben;
- planmäßige und außerplanmäßige Prüfungen seitens des Finanzamtes;
- planmäßige und außerplanmäßige Prüfungen von Unternehmen, die eine Wirtschaftstätigkeit mit hohem oder mittleren Risikograd seitens des Rentenversicherungsfonds ausüben;
- außerplanmäßige Prüfungen seitens der Verbraucherschutzbehörde im Falle der Einreichung einer Klage durch einen Verbraucher.

Ansprechpartnerin:
Natalia Sorokina
natalia.sorokina@bnt.eu

→ Bestätigung des Verfahrens der Registrierung einer Aktiengesellschaft mit einem Alleinaktionär

Am 20. Oktober 2009 hat die Kommission für Wertpapierangelegenheiten und Fondsmarkt der Ukraine die „Verordnung betreffend die Registrierung und Veröffentlichung von Angaben über die Gründung einer Aktiengesellschaft oder den Erwerb aller Aktien der Aktiengesellschaft durch einen Aktionär“ (in Kraft seit dem 09.02.2010) bestätigt. Bisher wurde diese Prozedur nicht geregelt.

Nach der Verordnung ist der Alleinaktionär bzw. Einzelerwerber der Aktien berechtigt, die betreffenden Angaben in der offiziellen Zeitschrift der Kommission für Wertpapierangelegenheiten und Fondsmarkt zu veröffentlichen.

Die Angaben zur Gründung der Aktiengesellschaft durch eine Person werden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Registrierungsurkunde über die Aktienaussgabe veröffentlicht.

Die Angaben über den Erwerb aller Aktien der Gesellschaft durch eine Person werden innerhalb von 15 Tagen nach Eintragung der Änderungen durch den Aktienregistrator (juristische Person, die das Aktienregister dieser Aktiengesellschaft führt) veröffentlicht.

Ansprechpartnerin:
Natalia Sorokina
natalia.sorokina@bnt.eu

→ Neuregelungen im Bereich des Wertpapierrechts

Im Februar 2010 ist eine Reihe durch die Kommission für Wertpapierangelegenheiten und Fondsmarkt gefasster Beschlüsse in Kraft getreten, die auf die Regelung von Wertpapierangelegenheiten gerichtet sind.

Durch Beschluss vom 30. Dezember 2009 wurde die „Verordnung betreffend den Ersatz von Zeugnissen über die Registrierung von Emissionswertpapieren wegen Änderung des Firmennamens der

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.



Aktiengesellschaft“ bestätigt. Nach der Verordnung ist eine Aktiengesellschaft verpflichtet, im Falle der Änderung des Firmennamens das Zeugnis über die Registrierung von Emissionswertpapieren zu ersetzen.

Die Verordnung bestimmt u.a. die Ersatzfristen sowie das Ersatzverfahren und die Liste der vorzulegenden Unterlagen. Nach der Verordnung sind die Unterlagen zwecks eines Ersatzes des Zeugnisses innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Eintragung der Änderung des Firmennamens durch den Staatsregistrator bei der Kommission für Wertpapierangelegenheiten und Fondsmarkt einzureichen.

Am 29. September 2009 hat die Kommission für Wertpapierangelegenheiten und Fondsmarkt das Verfahren der Umwandlung von in Urkundenform ausgegebenen Inhaberaktien in Namensaktien bestätigt. Laut diesem Verfahren sind die Aktiengesellschaften, deren Satzungskapital aus Inhaberaktien besteht, verpflichtet, die Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln. Insbesondere wurde das Registrierungsverfahren von Aktienaushändigungen sowie die Verfahrensweise von Ausgebern, Aktieninhabern, Wertpapierverwahrern bei solchen Umwandlungen bestimmt.

Durch den Beschluss vom 30. Oktober 2009 wurden Änderungen zur „Verordnung über die Informationsoffenbarung durch die Ausgeber von Wertpapieren“ eingeführt. Nun sind die Ausgeber – Aktiengesellschaften – verpflichtet, neben der Benachrichtigung über die Gesellschafterversammlung in einer offiziellen Druckschrift eine identische Benachrichtigung in der öffentlichen Informationsdatenbank der Kommission zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Benachrichtigung in der Informationsdatenbank der Kommission erfolgt innerhalb von zehn Werktagen nach der Veröffentlichung in der offiziellen Druckschrift.

Ansprechpartnerin:
Natalia Sorokina
natalia.sorokina@bnt.eu

→ **Rechtssprechung – Auslegung der Bestimmung hinsichtlich der Amtsenthebung als Geschäftsführer**

Das Verfassungsgericht der Ukraine hat in seiner Entscheidung vom 12. Januar 2010 die Bestimmung des ukrainischen BGB hinsichtlich der Amtsenthebung als Geschäftsführer ausgelegt. Laut Art. 99 Abs. 3 BGB kann der Geschäftsführer seines Amtes jederzeit enthoben werden, sofern in der Satzung der Gesellschaft keine Gründe für die Amtsenthebung eines Geschäftsführers vorgesehen sind.

Für die Beschlussfassung solcher Entscheidungen ist die Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlung zuständig. Die Amtsenthebung als Geschäftsführer ist eine der Formen zur Durchsetzung des Aktionärs- bzw. Gesellschafterrechts auf Bestimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft und gegebenenfalls auf den Schutz ihres Eigentums (im Streitfall mit dem Geschäftsführer bzw. im Fall, dass Letzterer seinen Pflichten nicht ordentlich nachgeht und somit das Eigentum der Gesellschaft beeinträchtigt).

In seiner Entscheidung hat das Verfassungsgericht der Ukraine betont, dass die Amtsenthebung als Geschäftsführer von der Aussperrung nach dem ukrainischen Arbeitsrecht (Art. 46 ArbGB) zu unterscheiden ist. Die Aussperrung ist u.a. in folgenden Fällen zulässig: Erscheinen am Arbeitsplatz im Alkohol- oder Drogenrausch; Verweigerung der Teilnahme an arbeitsschutz- oder brandschutzbezogenen Pflichtprüfungen.

Zu beachten ist hier, dass der Geschäftsführer im Fall der Amtsenthebung sein Gehalt bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses weiter bezieht. Es ist also unseres Erachtens ratsam, in den Arbeitsvertrag des Geschäftsführers eine Klausel aufzunehmen, wonach der Arbeitsvertrag bei der Amtsenthebung als Geschäftsführer außer Kraft tritt. Mehr dazu in unserer Broschüre „Geschäftsführer in der Ukraine“

Ansprechpartner:
Igor Dykunsyyk
igor.dykunsyyk@bnt.eu

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.

→ imoe>-Webtipps aus der Info-Datenbank Osteuropa zur Ukraine

Wirtschaftsentwicklung der Ukraine

Tabellen mit Indikatoren zur makroökonomischen Entwicklung der Ukraine und einem Vergleich des Länderratings verschiedener Agenturen und Zeitschriften.

Veröffentlichungsdatum: 01/2010

Umfang: 4 Seiten

Sprache: Englisch

http://datenbank-osteuropa.imoe.de/details.html?&user_opdetails_pi1%5bid%5d=98262&user_opdetails_pi1%5baffilihash%5d=F2v3c774p7ik

Immobilienmarkt in der Ukraine - 2009

Umfassende Analyse der Entwicklung und Struktur der Segmente des ukrainischen Marktes für Büro-, Einzelhandels-, Hotel- und Gewerbeimmobilien sowie den Immobilien-Investmentmarkt mit Informationen zu Immobilienprojekten, Bodenpreisen und Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Veröffentlichungsdatum: 04/2009

Umfang: 44 Seiten

Sprache: Englisch

http://datenbank-osteuropa.imoe.de/details.html?&user_opdetails_pi1%5bid%5d=98502&user_opdetails_pi1%5baffilihash%5d=F2v3c774p7ik

Interkulturelle Kompetenz Ukraine

Praktische Hinweise zum ukrainischen Alltagsleben, zu Umgangsformen und Geschäftsverhandlungen.

Sprache: Deutsch

http://datenbank-osteuropa.imoe.de/details.html?&user_opdetails_pi1%5bid%5d=96199&user_opdetails_pi1%5baffilihash%5d=F2v3c774p7ik

Weitere Wirtschafts- und Brancheninformationen zur Ukraine finden Sie in der Info-Datenbank zu Osteuropa (<http://datenbank-osteuropa.imoe.de/>) unter anderem unter:

Wirtschaftsinformationen

[http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-oran-ge-pages.html?&user_katalog_pi1\[new_wid\]=60&user_katalog_pi1\[country\]=34&user_katalog_pi1\[go\]=g](http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-oran-ge-pages.html?&user_katalog_pi1[new_wid]=60&user_katalog_pi1[country]=34&user_katalog_pi1[go]=g)

Brancheninformationen

[http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-oran-ge-pages.html?&user_katalog_pi1\[new_wid\]=58&user_katalog_pi1\[country\]=34&user_katalog_pi1\[go\]=g](http://datenbank-osteuropa.imoe.de/kategorien-oran-ge-pages.html?&user_katalog_pi1[new_wid]=58&user_katalog_pi1[country]=34&user_katalog_pi1[go]=g)

Die imoe> GmbH (www.imoe.de) unterstützt Unternehmen bei der Suche nach Informationen über Wirtschaft, Branchen, Standorte, Recht, Statistiken und potenzielle Geschäftspartner in 28 Ländern in Mittel- und Osteuropa sowie GUS.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.



bnt Standorte

Belarus

bnt legal & tax Minsk
 Pobediteley Avenue 21 - 1303, BY-220126 Minsk
 Tel.: +375 17 203 94 55
 Fax: +375 17 203 92 73
 info.by@bnt.eu

Deutschland

bnt Rechtsanwälte GbR
 Leipziger Platz 21, D-90491 Nürnberg
 Tel.: +49 911 569 61 0
 Fax: +49 911 569 61 12
 info.de@bnt.eu

Estland

bnt Attorneys-at-law
 Roosikrantsi 11, EE-10119 Tallinn
 Tel.: +372 667 62 40
 Fax: +372 667 62 41
 info.ee@bnt.eu

Lettland

bnt Klauberg Krauklis ZAB
 Vilandes iela 1-7, LV-1010 Riga
 Tel.: +371 6777 05 04
 Fax: +371 6777 05 27
 info.lv@bnt.eu

Litauen

bnt Attorneys APB
 Embassy House, Kalinausko st. 24, LT-03107 Vilnius
 Tel.: +370 5 212 16 27
 Fax: +370 5 212 16 30
 info.lt@bnt.eu

bnt Korrespondenzkanzleien

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien,
 Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien,
 Russland, Serbien, Slowenien.

Polen

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy s.c.
 ul. Krakowskie Przedmieście 47/51
 PL-00 071 Warschau
 Tel.: +48 22 551 25 60
 Fax: +48 22 551 25 65
 info.pl@bnt.eu

Slowakei

bnt - Sovova Chudáčková & Partner, s.r.o.
 Cintorínska 7, SK-811 08 Bratislava 1
 Tel.: +421 2 57 88 00 88
 Fax: +421 2 57 88 00 89
 info.sk@bnt.eu

Tschechien

bnt - pravda & partner, v.o.s.
 Palác Langhans
 Vodičkova 707/37, CZ-110 00 Prag 1
 Tel.: +420 222 929 301
 Fax: +420 222 929 341
 info.cz@bnt.eu

Ukraine

bnt & Partner
Botanic Towers
vul. Saksaganskogo 121, Of. 197, UA-01032 Kiew
Tel.: +380 44 235 06 56
Fax: +380 44 235 20 76
info.ua@bnt.eu

Ungarn

bnt Szabó Tom Burmeister Ügyvédi Iroda
 Stefánia út 101-103., H-1143 Budapest
 Tel.: +36 1 413 3400
 Fax: +36 1 413 3413
 info.hu@bnt.eu

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bnt.eu

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten aktuellen Informationen allgemeinen Charakter haben und deren Anwendung auf einzelne Fälle von konkreten Umständen abhängig ist. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Entscheidungen aufgrund der oben aufgeführten Informationen vorab mit einem zuständigen Fachmann zu erörtern. Aus dem genannten Grund können wir keine Haftung übernehmen, die als Folge einer Entscheidung, die ausschließlich auf den oben erwähnten Informationen basiert, entstehen würden.